

Hinweise

im Umgang mit Gründächern

Die Technischen Dienste Kehl als Betreiber der Kanalisation und der Kläranlage Kehl prüfen und genehmigen die Entwässerungsanträge im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens. Bei Planungen zum Bau von Gründächern ergeben sich für die Bauherren des Öfteren die gleichen Fragestellungen, daher geben wir folgende Hinweise:

Das Landratsamt Ortenaukreis gibt für Versickerungsanlagen vor, dass gesammeltes Niederschlagswasser über eine 30 cm starke belebte Oberbodenschicht flächig zu versickern ist (z.B. über eine Rasenmulde).

Bei Verwendung einer technischen Versickerung (Substratfilteranlagen) ist gefordert, dass diese bauaufsichtlich zugelassen ist und der Substratwechsel nach Vorgabe des Herstellers durchgeführt wird.

Die Voraussetzung für beide Versickerungsarten ist ein Abstand der Versickerungssohle zum max. mittleren Grundwasserstand von ≥ 1 m. Bei Flächen mit Altlasten kann die Versickerung zum Schutz des Grundwassers untersagt werden.

Bei einer Gründachanlage wird eine Vegetationsschicht errichtet, welche je nach Substrataufbauhöhe ganzjährig als extensive oder intensive Begrünung gilt. Je nach Aufbauhöhe von bewachsener Substrat- oder Oberbodenschicht ist abhängig wieviel Niederschlag zwischengespeichert werden kann und wieviel abgeleitet werden muss.

Weiter wird unterschieden:

1. Es existiert keine Anschlussmöglichkeit an einen Regenwasserkanal (und der Anschluss an den Schmutzwasserkanal ist nicht zugelassen):
 - Bei gesammeltem Niederschlagswasser ist die Filterung durch eine 30 cm starke bewachsene Oberbodenschicht zum Schutz des Grundwassers erforderlich.

- Das abzuleitende Niederschlagswasser von einer Gründachanlage mit 30 cm bewachsener Oberbodenschicht kann ohne weitere Behandlung in den Untergrund abgeleitet werden.
 - Das abzuleitende Niederschlagswasser von einer Gründachanlage mit z.B. 20 cm bewachsener Substratschicht ist vor Ableitung in den Untergrund nochmals zu filtern (entweder über eine technische Versickerungsanlage oder eine natürliche Versickerung (z.B. eine Rasenmulde).
 - Es fällt keine Niederschlagswassergebühr an.
2. Es ist ein Regen- oder Mischwasserkanal vorhanden, an den angeschlossen werden kann.
- Für die Berechnung der Niederschlagswassergebühr ist maßgeblich, welchen Rückhalt die jeweilige Oberfläche leisten kann (siehe Anlage: Beispiele versiegelte Flächen*), entsprechend wurden die jeweiligen Faktoren festgelegt.
 - Bei der Anlage von Gründächern wird aktuell bei Ableitung in den Kanal nicht zwischen intensiver oder extensiver Begrünung unterschieden: Es gilt der Faktor 0,4 zur Berechnung der Niederschlagswassergebühr in Bezug auf die Gründachfläche.

*Wir weisen darauf hin, dass Kies- und Schotteroberflächen, ausgeführt als „schmale Sauberkeitsstreifen“ um Gebäude und Garagen, nützlich und erlaubt sind. Dagegen sind Kies- und Schotteroberflächen, flächig angelegt, als Ersatz für gestaltete Grünflächen nicht zulässig.

08.07.2020, BZ Abwasser